



**Stellungnahme zum**

**Referentenentwurf für ein Gesetz über die**

**Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung**

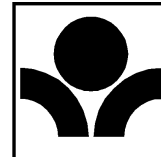
**vom 18.07.2008**

Präsident: Wolfgang Spitz - Geschäftsführer: Jochen Schatz  
Büro Brüssel: Avenue de la Renaissance 1, B-1000 Brüssel - Tel. +32 2 739 6261 - Fax +32 2 739 6279 - Repräsentant: RA Stefan Zickgraf  
Commerzbank Hamburg, Konto-Nr. 620 50 17, BLZ 200 400 00 - Postbank Hamburg, Konto-Nr. 2181-203, BLZ 200 100 20  
Sitz des Verbandes: Bonn - Register-Nr.: 20 VR 3636



Member of *Federation of European National Collection Associations*

Hinweis gemäß § 33 BDSG: Personenbezogene Daten werden zum Zweck der internen Vorgangsbearbeitung gespeichert.



**Blatt 2**

zum Schreiben vom 15.10.2008

---

### **Vorbemerkung**

Im Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) sind heute 534 der insgesamt etwa 750 in Deutschland tätigen Inkasso-Unternehmen organisiert. Seit 1956 vertritt der Verband die Interessen der Inkasso-Branche in der Öffentlichkeit. Die Inkasso-Firmen realisieren die Forderungen ihrer Auftraggeber und führen sie so dem Wirtschaftskreislauf wieder zu. Pro Jahr sind das zurzeit gut vier Milliarden Euro. Zusammen verwalten die BDIU-Mitgliedsunternehmen ein Forderungsvolumen von über 22 Milliarden Euro.

### **Verbesserung der Zwangsvollstreckung**

Der BDIU begrüßt ausdrücklich das Vorhaben die Internetversteigerung neben der Präsenzveranstaltung als Regelfall der Verwertung gepfändeter Sachen einzuführen.

Die Nutzung der Internetversteigerung bei der Verwertung von gepfändeten Gegenständen lässt aus unserer Sicht eine deutliche Steigerung des Verwertungserlöses erwarten. Die Nutzung von Internetversteigerungsplattformen senkt die Kosten einer Verwertung, sie senkt wegen erhöhter Bequemlichkeit der Nutzung ebenfalls die Zugangsschwelle von potentiellen Bietern und steigert so den Verwertungserfolg. Auf diese Weise kann prinzipiell eine höhere Realisierungsquote in der Forderungseinziehung erreicht und Privatgläubigern als auch der Wirtschaft ein guter Dienst erwiesen werden. Gleichfalls könnte der Schuldner aufgrund geringerer Kosten einer Internetversteigerung geschont werden.

Der Referentenentwurf führt diesen positiven Ansatz leider nicht konsequent zu Ende. Die Umsetzung lässt die positiven Effekte weitgehend verpuffen.

Aus folgenden Forderungen ergeben sich die von uns kritisierten Punkte:

#### **1. Einführung einer bundesweit einheitlichen Versteigerungsplattform**

Der gute Ansatz des Gesetzentwurfs und die Chance auf eine wirkungsvolle Verwertung dürfen nicht durch eine Zersplitterung konterkariert werden.



**Blatt 3**

zum Schreiben vom 15.10.2008

---

§ 814 Abs. 2 Nr. 2 ZPO-E sieht die Ermächtigung der Länder vor, nähere Bestimmungen über die Versteigerungsplattform zu treffen. Somit sollen die Länder auch die Versteigerungsplattform sowie die Versteigerungsbedingungen bestimmen können.

- a. Die Vorteile einer Internetversteigerung dürfen nicht durch eine Länderzuständigkeit entfallen.

Wenn alle 16 Bundesländer eigene Versteigerungsplattformen bestimmen bzw. einrichten, so ist eine Zersplitterung die Folge. Je mehr Plattformen existieren, desto wirtschaftlich unbedeutender und unbekannter wird die Einzelne. Der Erfolg einer Internetplattform liegt wesentlich darin begründet, dass die Verwertung nicht mehr ortsgebunden stattfindet, sondern überregional Bieter erreicht. In der Wirtschaft zeigt z.B. ebay, dass die Bekanntheit durch Größe und Einheitlichkeit im Zugang den Erfolg bringt. An den Erfolgsfaktoren, welche für wirtschaftlich betriebene Versteigerungsplattformen gelten, sollte sich auch der Referentenentwurf orientieren.

- b. Versteigerungsbedingungen und –plattformen müssen bundesweit einheitlich sein.

Eine uneinheitliche Vorgehensweise in den Bundesländern bei der Versteigerung als Teil der bundeseinheitlich geregelten Zwangsvollstreckung wäre weder einem Gläubiger noch einem betroffenen Schuldner zu vermitteln.

- c. Die Länderzuständigkeit behindert den Verwertungserfolg.

Ein Gerichtsvollzieher wäre faktisch gehindert, Gegenstände in mehreren Plattformen anzubieten und so den Erfolg zu erhöhen. Beabsichtigt ein Gerichtsvollzieher den Verwertungserfolg durch Einstellen des Gegenstands in mehreren Plattformen, müssten die Auktionen miteinander verknüpft werden, damit tatsächlich nur ein Zuschlag erfolgt. Wie dies praktisch gehen soll, ist nicht geklärt.

- d. Es darf nur eine einheitliche Versteigerungsplattform geben.

Aus den genannten Gründen bietet eine einheitliche Plattform erhebliche Vorteile. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die bestehende Plattform [www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de) nicht genutzt werden soll, sondern stattdessen verwaltungs- und kostenintensiv zusätzliche Plattformen geschaffen werden.



**Blatt 4**

zum Schreiben vom 15.10.2008

---

Zumindest aber sollte der Gerichtsvollzieher die Wahl der Versteigerungsplattform haben.

Die in § 814 Abs. 2 ZPO-E weitgehende Regelungsbefugnis der Länder ist zumindest soweit einzuschränken, dass eine freie Wahl der Versteigerungsplattform bleibt. Es muss eine ungleiche Verteilung der Verwertungschancen vermieden werden. Einem Gläubiger wäre es nicht zu vermitteln, wenn er nur deshalb geringere Chancen auf eine Verwertung hat, weil ein kleineres Bundesland aufgrund des geringeren Versteigerungsaufkommens nur eine weniger attraktive Versteigerungsplattform bietet.

- e. Vorteile der Länderzuständigkeit sind nicht erkennbar.

Der Referentenentwurf nennt als Argument für eine Länderzuständigkeit eine in der Praxis möglichst flexible Handhabung und verweist dabei darauf, dass die Schaffung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen in den Bundesländern unterschiedlich lange dauern wird (S. 12). Dieses Argument bezieht sich nur auf die Einrichtung. Inwiefern sich Verwertungsvorteile aus einer Länderzuständigkeit ergeben könnten, erläutert der Referentenentwurf nicht. Aus unserer Sicht ergeben sich ausschließlich Nachteile.

Die Einrichtung von landeseigenen Verwertungsplattformen verursacht zudem lediglich zusätzliche Kosten für Einrichtung und Unterhaltung. Es macht keinen Sinn eine Beschränkung des gewünschten Erfolgs noch mit zusätzlichen Mehrkosten zu verbinden.

Es wird daher vorgeschlagen sich an bestehenden bundeseinheitlichen Versteigerungsplattformen wie z.B. [www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de) zu orientieren bzw. diese Plattform zu nutzen und die Länderzuständigkeit zu streichen.

## **2. Vorrang der Internetversteigerung vor der Präsenzversteigerung**

Eine Internetversteigerung sollte der Regelfall sein, soweit der Gläubiger als Auftraggeber und „Herr des Vollstreckungsverfahrens“ nichts anderes bestimmt. Nur wenn die Internetversteigerung nicht durchführbar erscheint, wäre eine Präsenzversteigerung durchzuführen.



**Blatt 5**

zum Schreiben vom 15.10.2008

---

- a. Der Gläubiger würde durch die Wahlfreiheit des Gerichtsvollziehers benachteiligt.

Die gleichwertige Möglichkeit der Internetversteigerung neben der Präsenzversteigerung lässt dem Gerichtsvollzieher die freie Entscheidung, sich nicht für die Internetversteigerung zu entscheiden. In der Praxis gibt es noch eine Reihe von Gerichtsvollziehern, welche entweder aufgrund ihrer technischen Ausstattung als auch von ihrer fehlenden Zuneigung zu neuen Medien der Präsenzversteigerung den Vorzug geben und auf eine Internetversteigerung verzichten würden. Der Verwertungserfolg darf aber nicht von der persönlichen Einstellung des Vollstreckungsorgans abhängen. Der Gläubiger muss – egal wo er ist – gleiche Voraussetzungen vorfinden. Daher ist zu fordern, dass der Internetversteigerung der Vorrang gegeben wird und die Präsenzveranstaltung nur noch dann zulässig ist, wenn der Gläubiger diese ausdrücklich gewünscht hat oder die Internetversteigerung vergeblich versucht wurde.

Es wird daher vorgeschlagen § 814 Abs. 2 ZPO ähnlich wie § 296 Abs. 1 AO n.F. wie folgt zu fassen:

„(2) Die Versteigerung erfolgt durch allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über die Plattform [www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de), sofern nicht der Gläubiger etwas anderes bestimmt hat. Die Versteigerung vor Ort ist nur zulässig, wenn zuvor die Versteigerung nach Abs. 2 Nr. 2 vergeblich versucht wurde.“

Berlin, 15. Oktober 2008

Jochen H. Schatz  
(Geschäftsführer)